



Sachgebiet: Organisation und Recht

Vorlage Nr.: 2026/6493

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	11.05.2026	öffentlich	Beschluss

Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

In den vorangegangenen vier Amtsperioden wurde für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister als weiteren Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das (an Lebensjahren) älteste Gemeinderatsmitglied bestimmt. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (nicht Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO) und damit in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO).

Zur Bestimmung weiterer Stellvertreter ist der Gemeinderat nicht verpflichtet. Es ist jedoch eine sinnvolle Regelung, da die Gemeinde, im Falle der Verhinderung aller Bürgermeister und bei Nichtbestimmung weiterer Stellvertreter somit keinen Vertreter i. S. d. Art. 38 Abs. 1 GO hätte. Unter Umständen könnte die Gemeinde dadurch handlungsunfähig werden. Die bisher geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates (Amtsperiode 2020-2026) sah eine solche Stellvertretung in § 34 Abs. 2 GeschO-GR vor.

Um bei der weiteren Stellvertretung nicht wie bisher ausschließlich der Lebenserfahrung Rechnung zu tragen, sondern die Erfahrung in der kommunalen Gremienarbeit zu würdigen, haben sich die Fraktionen im Rahmen der Vorbesprechungen zur neuen Geschäftsordnung verständigt, das dem Gremium am längsten angehörende Gemeinderatsmitglied (= dienstälteste) die weiteren Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO zu übertragen. Sollten hierbei mehrere Gemeinderatsmitglieder dem Gremium gleich lang angehören, soll die Reihenfolge dann nach dem Lebensalter erfolgen. Die entsprechende Regelung ist in § 32 Abs. 2 des Entwurfs der Geschäftsordnung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neubiberg bestimmt für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und der weiteren Bürgermeister das jeweils dienstälteste Gemeinderatsmitglied als weiteren Stellvertreter i. S. d. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO. Bei Vorliegen des identischen Dienstalters erfolgt die weitere Stellvertretung dann durch das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied.